

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPAß

---

**Jahrgang 2025**                      **Ausgegeben am 15. Dezember 2025**                      **www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 3 Verordnung:**      **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß betreffend der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. (Wassergebührenordnung)**

---

### **Verordnung**

**des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß betreffend der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß (Wassergebührenordnung)**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 2**

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr berechnet sich

a) für Wohnbauten aus einer Grundgebühr von	<b>€ 2.668,00</b>	ohne MwSt.
und einer Gebühr je Wohneinheit von	<b>€ 602,90</b>	ohne MwSt.
b) für sonstige Bauten aus einer Grundgebühr von	<b>€ 2.668,00</b>	ohne MwSt.
und einer Gebühr je Bedarfseinheit	<b>€ 602,90</b>	ohne MwSt.

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten (BE) erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte:

#### Allgemeiner Bedarf:

1	Schulkind oder Kindergartenkind	0,10 BE
---	---------------------------------	---------

#### Gewerblicher Bedarf:

1	Kleingewerbe bzw. Ordination (Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, Trafik, Arzt, Zahnarzt, Dentist)	0,50 BE
1	Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,15 BE
1	Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,10 BE
1	Sitz im Gasthaus oder Kinosaal	0,01 BE
1	Fremdenbett ganzjährig besetzt	0,50 BE

1	Fremdenbett halbjährig (Sommer- u. Wintersaison)	0,25 BE
1	Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,10 BE

Transportunternehmen

	je LKW, je Autobus	0,50 BE
1	Taxi	0,25 BE

Servicestationen u. Reparaturwerkstätten:

1	Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1	Waschplatz mit Maschinenbetrieb	3,00 BE
1	Schwimmbad pro 100 m <sup>3</sup> (5malige Füllung)	1,00 BE

Für Büros, Dienststellen und sonstige Betriebsstätten:

	je Betriebsstätte	1,00 BE
--	-------------------	---------

Landwirtschaftlicher Betrieb

1	Stück Großvieh	0,25 BE
1	Stück Jungvieh	0,10 BE
1	Stück Kleinvieh	0,05 BE

2. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
3. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebene Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b. Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau durch Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.
  - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 60 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung,

spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen

#### **§ 4**

##### **Wasserbezugsgebühren**

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährlich Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von **€ 35,35** festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 2,35** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von **€ 3,00** zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an der Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich **€ 50,00** für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit**

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs.2 lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

#### **§ 7**

##### **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer – derzeit 10 % - hinzugerechnet.

#### **§ 8**

##### **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2023, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
**Maria Benedetter**